

Systematische Rechtssammlung

Nr. 1.1.1.1.1 Ausgabe vom 1. Januar 2011

Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes

vom 28. Oktober 2010

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 113 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG) ¹, § 19 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG) ², § 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 ³ sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

¹ SRI Nr 735

² SRI Nr 75^a

³ CRI Nr 055

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt und koordiniert die verschiedenen Nutzungen des öffentlichen Grundes und die dazu notwendigen Bewilligungen.

²Es gilt für den schlichten, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung des öffentlichen Grundes.

Art. 2 Nutzung des öffentlichen Grundes

¹Öffentlicher Grund, insbesondere Flächen in der Grünzone oder Park- und Grünanlagen, Plätze und Strassen, und dessen Einrichtungen sind schonend zu nutzen.

²Es ist untersagt, öffentlichen Grund und seine Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Art. 3 *Gemeingebrauch*

¹Als schlichter Gemeingebrauch gilt die Benützung des öffentlichen Grundes im Rahmen seiner Zweckbestimmung, seines baulichen Zustands, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften. In diesem Rahmen darf er von jeder Person unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

²Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere die Sicherheit, die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, Bau- und Unterhaltsarbeiten, der Schutz von Wohngebieten, der Natur- und Umweltschutz, der Schutz des öffentlichen Grundes und die Durchführung von Veranstaltungen. Sonderregelungen des Bundes, des Kantons und der Stadt bleiben vorbehalten.

³ Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 4 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, die über den schlichten Gemeingebrauch hinaus geht. Sie bedarf einer Bewilligung.

²Der gesteigerte Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen und sie den bestehenden Belegungskonzepten entspricht. Sie ist zu befristen und mit Auflagen und Bedingungen zu versehen. Sie ist nicht übertragbar.

⁴Die Bewilligung kann entschädigungslos eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden. Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Bewilligungsgeberin liegen, nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzpflicht.

⁵Der Stadtrat kann festlegen, in welchen Fällen er auf eine ausdrückliche Bewilligung verzichtet.

Art. 5 Sondernutzung

¹Als Sondernutzung gilt die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession. Sie wird vertraglich festgelegt.

²Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie kann befristet und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen versehen werden.

³Die Konzession kann vor Ablauf der Zeit nur aus den in ihr genannten Gründen oder durch Enteignung entzogen werden.

Art. 6 Zuständigkeit und Koordination

¹Für die Erteilung der Konzession für die Sondernutzung und die Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch ist der Stadtrat zuständig. Er kann die Bewilligungskompetenz an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

²Ist eine Baute oder Anlage im Sinn der eidgenössischen oder kantonalen Gesetze bewilligungspflichtig, erteilt der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle die Baubewilligung. Die Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird mit der Baubewilligung eröffnet. Es gelten die Vorschriften über das Leitverfahren und gegebenenfalls die Koordinationspflicht.

³Wird der öffentliche Grund gleichzeitig durch mehrere Nutzungen beansprucht, besteht eine Koordinationspflicht. Darunter fällt insbesondere die zeitliche Koordination.

⁴ Sind mehrere städtische Stellen involviert, ist behördenintern eine einzige Stelle für die Koordination zuständig. Der Stadtrat bezeichnet diese.

Art. 7 Gebühren und Kaution

¹Für die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Grund werden Gebühren erhoben. Diese setzen sich aus den Nutzungsgebühren, den amtlichen Kosten und den Auslagen der Bewilligungs- und der Koordinationsbehörde zusammen.

²Gesuchstellende für die Nutzung des öffentlichen Grundes haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die zu leistenden Gebühren ganz oder teilweise vorzuschiessen. Leisten sie den Vorschuss nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

³Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde für die Erfüllung wichtiger Bedingungen und Auflagen eine angemessene Kaution zu leisten. Diese wird im Voraus erhoben. Leisten die Gebührenpflichtigen diese nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

⁴Der Grosse Stadtrat legt die Nutzungsgebühren und deren Höhe sowie die Auslagen im Anhang zu diesem Reglement fest. Sie werden gemäss Landesindex der Konsumentenpreise automatisch der Teuerung angepasst.

⁵In besonderen Fällen, namentlich bei grossen Leitungsnetzen und Plakaten auf öffentlichem Grund, können die Nutzungsgebühren vertraglich vereinbart werden. Der Vertrag kann einmalige oder wiederkehrende Zahlungen vorsehen. Dabei können abweichende Bemessungskriterien vereinbart werden.

Art. 8 Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht

¹Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Nutzungsgebühren und die Auslagen teilweise oder vollständig erlassen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

²Insbesondere für folgende Nutzungsarten werden keine Gebühren erhoben:

- a. Kundgebungen,
- b. Veranstaltungen von politischen Parteien sowie von Initiativund Abstimmungskomitees,
- c. Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung von nicht gewinnorientierten Organisationen,
- d. Empfänge von Personen des öffentlichen Interesses,
- e. Ortskirchliche Veranstaltungen, Prozessionen und Kirchweihfeste,
- f. Sternsingen,
- g. Samichlausauszüge,
- h. Fasnacht sowie Zunftmeisterabholungen und ähnliche Anlässe,
- i. Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze,
- j. Unterhaltsmassnahmen an den kommunalen Infrastrukturen des öffentlichen Raumes,
- k. Vordächer und Dachvorsprünge,
- I. Isolationen gegen Wärmeverluste,
- m. Kanalisationsleitungen.

Art. 9 Reinigung, Instandstellung und Ersatzabgabe

¹Zusätzlich zu den Gebühren, amtlichen Kosten und Auslagen der Bewilligungs- und der Koordinationsbehörde können die Auslagen für die Reinigung und Instandstellung in Rechnung gestellt werden.

² Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Nutzungen ihrer Liegenschaften zu übermässigen Belastungen des öffentlichen Grundes führen, können verpflichtet werden, den an ihr Grundstück angrenzenden öffentlichen Grund auf eigene Kosten zu reinigen. Sie können dafür auf ausdrücklichen Wunsch eine angemessene Ersatzabgabe leisten.

³Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der Lage des Verkaufsgeschäfts und dem dort praktizierten städtischen Reinigungsstandard. Sie beträgt je nach Lage zwischen Fr. 5.– (Peripherie) und Fr. 10.– (Zentrum) pro Quadratmeter und Jahr. Dieser Betrag wird der Teuerung periodisch gemäss Landesindex für Konsumentenpreise angepasst.

⁴Der Stadtrat regelt das Nähere.

Art. 10 Haftung und Schadenersatz

¹Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung und allfällige Rechtsnachfolgende haften der Stadt Luzern für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

² Mittelbare Schäden, insbesondere in Form von Einnahmeausfällen, die der Stadt Luzern entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.

II. Sondernutzung des öffentlichen Grundes

Art. 11 Bauten und Anlagen

- ¹Konzessionspflichtig sind Bauten und Anlagen auf, über oder unter öffentlichem Grund.
- ²Der Stadtrat kann weitere Nutzungsarten als konzessions- oder bewilligungspflichtig bezeichnen.

Art. 12 Plakate auf öffentlichem Grund

Die Möglichkeit zur Sondernutzung von Reklameanschlagstellen auf öffentlichem Grund wird regelmässig öffentlich ausgeschrieben. Der Anbieterin oder dem Anbieter mit dem wirtschaftlich besten Angebot wird der Zuschlag erteilt.

Art. 13 Andere Arten der Sondernutzung

- ¹Der Betrieb eines Kiosks, einer Buvette oder einer ähnlichen Einrichtung kann öffentlich ausgeschrieben und die Nutzung Dritten übertragen werden.
- ²Die Vergabe erfolgt anhand vorgängig festgelegter Kriterien. Der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle legt diese Kriterien fest.

III. Gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes

Art. 14 Bewilligungspflichtige Nutzungen

- ¹Insbesondere für die folgenden Arten gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung erforderlich:
- a. Bauarbeiten und damit zusammenhängende Arbeiten,
- b. Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, temporäre Parkplätze,

- c. Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen, Informations- und Reklametafeln, Veranstaltungshinweise sowie kurzzeitige Megaposter und Beflaggungen,
- d. Distributionseinrichtungen, Verkaufs-, Markt-, Messe- und Informationsstände aller Art,
- e. Stände für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und weltanschauliche Aktionen,
- f. das Verteilen oder Auflegen von kommerziellen Drucksachen, Gratispresseerzeugnissen oder Werbeartikeln,
- g. nicht privaten Zwecken dienende Filmaufnahmen, Markt- und Meinungsforschung,
- h. Konzerte, Schaustellungen, Zirkusse, Ausstellungen und dergleichen,
- i. Strassendarbietungen,
- j. Festanlässe, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen,
- k. Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und dergleichen,
- I. Eventbeleuchtungen, Feuerwerke der Kategorien 2 bis 4, m. offene Feuer mit Ausnahme von Grills.
- ² Ist mit dem Bau einer bewilligungspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vorübergehende Nutzung öffentlichen Grundes verbunden, gilt Letztere mit der Bewilligung für die dauernde Nutzung als bewilligt.
- ³ Strassendarbietungen und fasnächtliches Treiben können von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, sofern die entsprechenden Vorgaben der zuständigen Stellen eingehalten werden.

Art. 15 Bewilligungskriterien

¹Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann einzelnen Nutzungen bestimmten öffentlichen Grund zuweisen.

²Diese Stelle entscheidet gestützt auf einheitliche Kriterien, welche Orte wann, wie oft und auf welche Weise genutzt werden dürfen. Sie erlässt dazu einen Kriterienkatalog.

- ³ Als Bewilligungskriterien gelten insbesondere:
- a. die Eignung des Platzes, der Strasse oder der Grünfläche sowie die Auswirkung auf die unmittelbare Umgebung,
- b. die zu erwartenden Immissionen für Anwohnerinnen und Anwohner,
- c. die Interessen von Gastronomieunternehmen und Gewerbetreibenden,
- d. der Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz,
- e. die Sicherheit,
- f. laufende Bauarbeiten,
- g. das erwartete zusätzlich ausgelöste Verkehrsaufkommen auf der Strasse.

Art. 16 Regeln für Veranstaltungen

- ¹Für die Durchführung von Veranstaltungen gelten einheitliche Regeln.
- ²Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle legt fest, welche Verpflichtungen für die einzelnen Veranstaltungen zu erfüllen sind.
- ³Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere:
- a. ein Sicherheits- und ein Mobilitätskonzept einzureichen,
- b. das Veranstaltungsprogramm auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen und eine geeignete Infrastruktur für den Langsamverkehr zu schaffen,
- c. für Essen und Getränke im Veranstaltungsperimeter umweltgerechte Vertriebssysteme zu verwenden,
- d. ein Beschallungs- und Beleuchtungskonzept,
- e. ein Schutzkonzept für die beanspruchten Flächen, Pflanzen und Einrichtungen sowie
- f. ein Entsorgungs- und Reinigungskonzept einzureichen.
- ⁴Der Stadtrat regelt das Nähere.

Art. 17 Bewilligungskriterien und Regeln für Grossveranstaltungen

¹Als Grossveranstaltung auf öffentlichem Grund gilt eine gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltung, die ein zahlreiches Publikum anzieht und erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Grund hat. Sie ist zeitlich und örtlich begrenzt.

²Bewilligungen für Grossveranstaltungen werden nach einheitlichen Kriterien erteilt. Diese Kriterien sind zudem bei einem allfälligen Entscheid über städtische Leistungen zu berücksichtigen.

³ Für die Bewilligung sind folgende Kriterien ausschlaggebend

- a. positive Auswirkungen auf Gewerbe und Wirtschaft,
- b. positive Auswirkungen auf das Image und die Ausstrahlung der Stadt Luzern,
- c. Auswirkungen auf die Umwelt und erwartetes zusätzlich ausgelöstes Verkehrsaufkommen,
- d. Öffentlichkeit und Zugänglichkeit der Veranstaltung,
- e. positive Auswirkungen auf Gesellschaft und Kultur,
- f. Verhältnismässigkeit der Beanspruchung von Raum, Zeit und Ressourcen.
- ⁴In Abhängigkeit der zu erwartenden Besucherzahl erlässt der Stadtrat das Nähere, namentlich:
- a. Anforderungen bezüglich des zu erreichenden Modalsplits zwischen öffentlichem und privatem Verkehr,
- b. Anforderungen zur Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Langsamverkehr,
- c. Vorgaben zur kostenpflichtigen Bewirtschaftung der veranstaltungsspezifischen Parkplätze,
- d. Vorgaben für den Einsatz von Spezialbilletten des öffentlichen Verkehrs,
- e. Anforderungen an die Verkaufsstände,
- f. Vorgaben für die Erstellung eines Mobilitätskonzepts inklusive Erfolgskontrolle,
- g. Vorgaben für den Schutz empfindlicher Natur- und Grünräume.

Art. 18 Bewilligungskriterien für Boulevardbetriebe und Buvettes ¹ Für Boulevardbetriebe und Buvettes gelten einheitliche Öffnungszeiten. Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 19 Märkte und Messen

¹Der Stadtrat legt die regelmässig stattfindenden Märkte fest. Er kann die Durchführung von Märkten und Messen privaten Personen oder Organisationen übertragen.

²Der Stadtrat regelt das Nähere und bezeichnet die zuständige Stelle.

Art. 20 Feuerwerke

¹Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerke der Kategorien 2 bis 4 ⁴) sowie von Indoor-Feuerwerken ist bewilligungspflichtig.

²Der Stadtrat regelt das Nähere und bezeichnet die zuständige Stelle.

Art. 21 Nutzungen auf privatem Grund

Wirken sich Nutzungen auf privatem Grund auf den öffentlichen Grund aus, können Massnahmen bezüglich Verkehr, Sicherheit, Lärm, Reinigung und Kommunikation getroffen und Empfehlungen zur Durchführung abgegeben werden.

²Während einer Grossveranstaltung kann die vom Stadtrat bezeichnete Stelle für Boulevardbetriebe und Buvettes innerhalb des Festperimeters abweichende Schliessungszeiten bewilligen.

³Der Stadtrat kann Vorschriften über die Ausstattung von Boulevardbetrieben erlassen. Fremdwerbung ist verboten.

⁴ Kategorieneinteilung gemäss der Verordnung vom 25. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (SR 941.411)

IV. Vollzug und Strafen

Art. 22 Vollzug

- ¹Der Stadtrat bezeichnet die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständigen Stellen.
- ²Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen oder die Tätigkeit für eine bestimmte Dauer untersagen, wenn gegen die Bestimmungen dieses Reglements, seine Vollzugsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstossen wird. In leichten Fällen kann sie eine Verwarnung aussprechen.
- ³Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung genutzt, kann er auf Kosten der nutzenden Personen oder Organisationen zwangsweise geräumt und wieder instand gestellt werden (Ersatzvornahme).

Art. 23 *Strafbestimmungen*

Wer gegen die Vorschriften der Art. 2 Abs. 2, Art. 11 (Nutzung ohne Konzession oder ohne Bewilligung, Nichteinhalten des Konzessionsvertrages oder der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen), Art. 14 (Nutzung ohne Bewilligung, Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen), Art. 16 Abs. 2 und 3 (Nichteinhalten der Verpflichtungen sowie von Auflagen und Bedingungen gestützt auf Abs. 2, 3 und 4), Art. 17 Abs. 3 und 4 (Nichteinhalten der Verpflichtungen sowie von Auflagen und Bedingungen gestützt auf Abs. 3 und 4), Art. 18 Abs. 1 und 2 (Nichteinhalten der Öffnungszeiten) sowie Abs. 3 (Nichteinhalten der Bewilligung, von Auflagen und Bedingungen sowie des Verbots der Fremdwerbung), Art. 19 Abs. 2 (Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen) und Art. 20 (Nutzung und Verwendung ohne Bewilligung, Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen) oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Bestehende Verträge und zu erneuernde Bewilligungen sind auf den nächstmöglichen Termin dem neuen Recht anzupassen. Auf eine Vertragsverlängerung oder eine neue Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993,
- b. Marktreglement vom 12. März 1998.

Art. 26 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.⁵

²Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.⁶

Luzern, 28. Oktober 2010

Namens des Grossen Stadtrates

Rolf Krummenacher Ratspräsident

Toni Göpfert Stadtschreiber

 ⁵ Genehmigt vom Regierungsrat am 21. Januar 2011.
 ⁶ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 6. November 2010.

Anhang

(zu Art. 7)

A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)

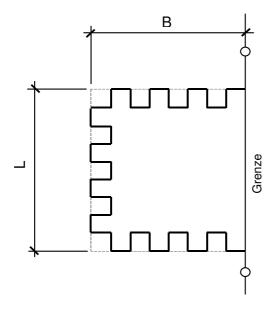
Einmalige Gebühr

Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Katasterwerts der in der unmittelbaren Umgebung liegenden privaten Grundstücke (= Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 30 %,
- c. in den übrigen Geschossen:
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss,
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 10 %,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 20 % des Bezugswerts.

Flächen - und Gebührenberechnung

1. Spundwände



Flächenberechnung: $F = L \times B$

Gebührenberechnung: $F \times Bezugswert gem.$ Anhang A. \times 20 %

2. Pfähle







Flächenberechnung: $F = 2 \times Pfahlquerschnitt$

Gebührenberechnung: F × Bezugswert gem. Anhang A. × 20 %

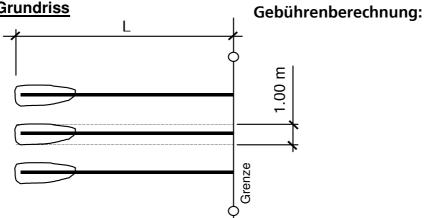
3. Anker

3.1 Temporäre Anker

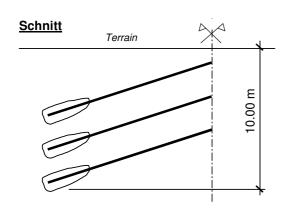
Flächenberechnung:

 $F = L \times 1,00 \text{ m}$

Grundriss

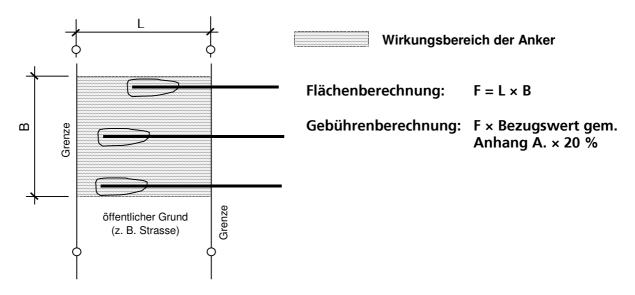


Anzahl Anker × F × Bezugswert gem. Anhang A. × 20 %

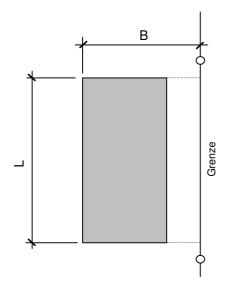


Anker ab 10 m Tiefe unter Terrain werden nicht berechnet.

3.2 Permanente Anker (zusätzlich zu 3.1)



4. Mauern (Schwergewichtsmauern)



Flächenberechnung: $F = L \times B$

Gebührenberechnung: F × Bezugswert gem.

Anhang A. × 20 %

5. Leitungen

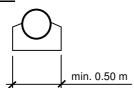
Grundriss

Flächenberechnung: $F = L \times B$ (min. 0,50 m)

Gebührenberechnung: F × Bezugswert gem.

Anhang A. × 20 %

Schnitt



Jährliche Gebühren für festverankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen

Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Stand Januar 2011: xx Punkte (Basis Dezember 2005=100 Punkte) ⁷

Art	Unbeleuchtet	beleuchtet
Reklameinstallation	Fr. 30.–/m²; Mindest-	Fr. 40.–/m²; Mindest-
	gebühr Fr. 50.–	gebühr Fr. 50.–
Mega-Poster (Werbebilder > 12 m ²) und Beflaggungen, Dauer über 3 Mo-	Fr. 1.–/m²/Tag; Min- destgebühr Fr. 50.–	Fr. 1.–/m²/Tag; Min- destgebühr Fr. 50.–
nate		

⁷ Der Wert wird angegeben werden, sobald der Punktestand für den Monat Januar 2011 bekannt ist.

B. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grundes

Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Stand Januar 2011: xx Punkte (Basis Dezember 2005=100 Punkte)⁸

Platzgebühren Märkte

Art	Gebühr pro Markttag	Jahresgebühr
Wochen- und	Fr. 1.50/m ² ; Tagesbewil-	Fr. 40.–/m ²
Fischmarkt	ligung mind. Fr. 30.–	
Monatswarenmarkt	Fr. 3.–/m²; Tagesbewil-	Fr. 30.–/m ²
	ligung mind. Fr. 50.–	
Flohmarkt	Fr. 4.–/m²; Tagesbewil-	Fr. 50.–/m² für profes-
	ligung max. Fr. 18.–	sionell Anbietende
Handwerksmarkt	Fr. 2.–/m²; Tagesbewil-	Fr. 28.–/m ²
	ligung mind. Fr. 30.–	
Kilbimarkt	Fr. 4.–/m²; Tagesbewil-	
	ligung mind. Fr. 30.–	
Christbaummarkt	Fr. 1.50/m ²	

Platzgebühren Messen

i attgebamen wessen			
Herbstmesse	Art	Preis für ganze	
		Messedauer	
Warenmesse	Einfacher Stand	Fr. 500.–	
	Einfacher Eckstand	Fr. 600.–	
	Spezialistenstand	Fr. 130.–/Laufmeter	
	Verpflegungsstand im	Fr. 500.– bis	
	Areal	Fr. 1'500	
Fahrgeschäf-	Grosse Fahrgeschäfte	Fr. 3'000.– bis	
te/Schaubuden		Fr. 6'000	
	Kinderfahrgeschäfte	Fr. 2'000.– bis	
		Fr. 3'000	
	Spiel- und übrige Bu-	Fr. 500 bis	
	denstände	Fr. 2'000	
	Verpflegungsstände im	Fr. 1'000 bis	
	Schaustellerareal	Fr. 3'000	

⁸ Der Wert wird angegeben werden, sobald der Punktestand für den Monat Januar 2011 bekannt ist.

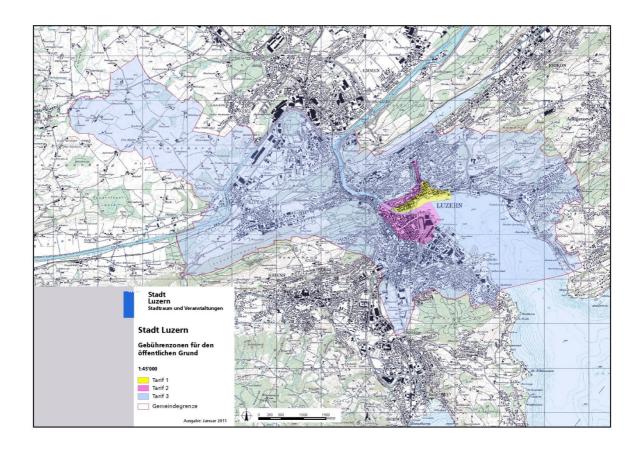
Gebühren übrige Nutzungen

Was	Preis
Boulevardbetriebe und	Grundsätzlich zwischen Fr. 50.– und
Buvettes	Fr. 100.– m²/p.a.; keine Monatstarife.
	Tarifzone 1 Fr. 90.–/m²/p.a.
	Tarifzone 2 Fr. 80.–/m²/p.a.
	Tarifzone 3 Fr. 70.–/m²/p.a.
Marroni-Stände	Tarifzonen 1 und 2 Fr. 750/Saison
Geschäftsauslagen und	Grundsätzlich zwischen Fr. 100.– und
Verkaufsförderungsmass-	Fr. 200.–/m²/p.a.; pro rata temporis mög-
nahmen, Reklame-	lich, jedoch mindestens Fr. 50.– pro Fall.
und Infotafeln sowie	Tarifzonen 1 und 2 Fr. 150.–/m²/p.a.
Veranstaltungshinweise	Tarifzone 3 Fr. 125.–/m²/p.a.
Bauinstallationen (Mul-	Fr. 0.45/m²/Tag
den, Kräne, Abschran-	
kungen usw.)	
Verkaufsstände	Grundsätzlich zwischen Fr. 300.– und
	Fr. 500.–/m²/p.a.; pro rata temporis mög-
	lich, jedoch mindestens Fr. 50.– pro Fall.
	Tarifzonen 1 und 2 Fr. 500.–/m²/p.a.
	Tarifzone 3 Fr. 400.–/m²/p.a.
Mega-Poster (Werbebil-	Fr. 1.–/m²/Tag; Mindestgebühr Fr. 50.–
der > 12 m ²) und Beflag-	
gungen, Dauer unter 3	
Monaten	
Konzerte, Schaustellun-	5 Prozent der Bruttoeinnahmen
gen und Zirkusse, nach	
Abzug einer allfälligen	
Billettsteuer	
Übrige Fälle; beispiels-	Grundsätzlich zwischen Fr. 6.– und
weise Standaktionen,	Fr. 12.–/m²/Tag.
Veranstaltungen usw.	Tarifzonen 1 und 2 Fr. 12.–/m²/Tag
	Tarifzone 3 Fr. 9.–/m²/Tag
Kundgebungen, Demon-	In der Regel kostenlos; werden Geträn-
strationen, ortskirchliche	ke und Verpflegung abgegeben
Veranstaltungen (Got-	und/oder verkauft, ist der Bewilligungs-
tesdienste, Prozessio-	instanz pro Gesuch Fr. 50.– für die Aus-
nen), Traditionsanlässe	lagen zu entrichten.

Signalisations- und Absperrmaterial bei Benützung des öffentlichen Grundes (z.B. bei Veranstaltungen, Umzugsarbeiten) sowie damit zusammenhängender Transport- und Arbeitsaufwand

Gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL 682)

Plan Gebührenansätze für die Nutzung des öffentlichen Grundes (Tarifzonen)



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgem	eines	2
	Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	2
	Art. 2	Nutzung des öffentlichen Grundes	
	Art. 3	Gemeingebrauch	
	Art. 4	Gesteigerter Gemeingebrauch	3
	Art. 5	Sondernutzung	3
	Art. 6	Zuständigkeit und Koordination	4
	Art. 7	Gebühren und Kaution	4
	Art. 8	Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht	5
	Art. 9	Reinigung, Instandstellung und Ersatzabgabe	6
	Art. 10	Haftung und Schadenersatz	6
II.	Sonder	nutzung des öffentlichen Grundes	7
	Art. 11	Bauten und Anlagen	7
	Art. 12	Plakate auf öffentlichem Grund	7
	Art. 13	Andere Arten der Sondernutzung	7
III.	Gestei	gerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes	7
	Art. 14	Bewilligungspflichtige Nutzungen	7
	Art. 15	Bewilligungskriterien	8
	Art. 16	Regeln für Veranstaltungen	9
	Art. 17	Bewilligungskriterien und Regeln für Grossveranstaltungen	10
	Art. 18	Bewilligungskriterien für Boulevardbetriebe und Buvettes	
	Art. 19	Märkte und Messen	11
	Art. 20	Feuerwerke	11
	Δrt 21	Nutzungen auf privatem Grund	11

IV. Vollzug und Strafen	12
Art. 22 Vollzug	12
Art. 23 Strafbestimmungen	12
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 24 Übergangsbestimmungen	13
Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 26 Inkrafttreten	13
Anhang	14
Inhaltsverzeichnis	22
Stichwortverzeichnis	24

Stichwortverzeichnis

A	
Abstimmungskomitees. Veranstaltungen	Art. 8
Amtliche Kosten	Art. 7
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 25
Auflegen von kommerziellen Drucksachen,	
Gratispresseerzeugnissen oder Werbeartikeln	Art. 14
Auslagen	Art. 7
Ausstellungen	Art. 14
В	
Baracken	Art. 14
Bauarbeiten	Art. 14
Baubewilligung	Art. 6
Bauplatzinstallationen	Art. 14
Beflaggungen	Art. 14
Bestehende Verträge	Art. 24
Bewilligungsentzug	Art. 22
Bewilligungskriterien	Art. 15 ff.
Bewilligungspflichtige Nutzungen	Art. 14
Boulevardbetriebe	Art. 18
Buvettes	Art. 13, Art. 18
C	
Container	Art. 14
D	
Dachvorsprünge	Art. 8
Demonstrationen	Art. 14
Distributionseinrichtungen	Art. 14
Drucksachen. Verteilen oder Auflegen	Art. 14
E	
Empfänge von Personen des öffentlichen Interesses	Art. 8
Erlass von Auslagen und Nutzungsgebühren	Art. 8
Ersatzabgabe	Art. 9
Ersatzvornahme	Art. 22
Eventbeleuchtungen	Art. 14
F	
Fasnacht	Art. 8, Art. 14
Festanlässe	Art. 14

Feuerwerke	Art. 14, 20
Filmaufnahmen	Art. 14
G	
Gebühren	Art. 7
Geltungsbereich	Art. 1
Gemeingebrauch	Art. 3
Gemeinnützige Aktionen. Stände	Art. 14
Geschäftsauslagen	Art. 14
Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 4, Art. 14
Grabarbeiten	Art. 8
Gratispresseerzeugnisse. Verteilen oder Auflegen	Art. 14
Grills	Art. 14
Grosse Leitungsnetze. Nutzungsgebühren	Art. 7
Grossveranstaltung	Art. 17
Н	
Haftung	Art. 10
I	
Informationsstände und -tafeln	Art. 14
Inkrafttreten	Art. 26
Initiativkomitees. Veranstaltungen	Art. 8
Instandstellung	Art. 9
Isolationen	Art. 8
K	
Kanalisationsleitungen	Art. 8
Kaution	Art. 7
Kiosk	Art. 13
Kirchweihfeste	Art. 8
Konzerte	Art. 14
Konzession	Art. 5
Koordination	Art. 6
Kulturelle Veranstaltungen	Art. 14
Kulturelle Aktionen. Stände	Art. 14
Kundgebungen	Art. 8, Art. 14
L	
l eitverfahren	6

M	
Markt- und Meinungsforschung	Art. 14
Märkte	Art. 19
Marktstände	Art. 14
Megaposter	Art. 14
Messen	Art. 19
Messestände	Art. 14
N	
Nutzung des öffentlichen Grundes	Art. 2
Nutzungen auf privatem Grund	Art. 21
Nutzungsgebühren	Art. 7
Erlass	Art. 8
 Vertragliche Vereinbarung 	Art. 7
0	
Offene Feuer	Art. 14
Ortskirchliche Veranstaltungen	Art. 8
P	
Plakate auf öffentlichem Grund	Art. 12
Nutzungsgebühren	Art. 7
Politische Aktionen. Stände	Art. 14
Politische Parteien. Veranstaltungen	Art. 8
Prozessionen	Art. 8
Q	
Quartierbevölkerung. Veranstaltungen	Art. 8
R	
Rammungen	Art. 8
Reinigung	Art. 9
Reklameanschlagstellen	Art. 12
Reklametafeln	Art. 14
Religiöse Aktionen. Stände	Art. 14
S	
Samichlausauszüge	Art. 8
Schadenersatz	Art. 10
Schaustellungen	Art. 14
Schlichter Gemeingebrauch, siehe Gemeingebrauch	
Sondernutzung	Art. 5, Art. 11 ff.
Sondierbohrungen	Art. 8

Sportveranstaltungen	Art. 14
Stände für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und	
weltanschauliche Aktionen	Art. 14
Sternsingen	Art. 8
Strafbestimmungen	Art. 23
Strassendarbietungen	Art. 14
Suchschlitze	Art. 8
Т	
Temporäre Parkplätze	Art. 14
U	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 24 ff.
Umzüge	Art. 14
Unterhaltsmassnahmen	Art. 8
Unterirdische Leitungen	Art. 14
Untersagen der Tätigkeit	Art. 22
V	
Veranstaltungen	Art. 8
Hinweise	Art. 14
■ Regeln	Art. 16 f.
Verkaufsstände	Art. 14
Verkaufsförderungsmassnahmen	Art. 14
Verteilen oder Auflegen von kommerziellen Drucksachen,	
Gratispresseerzeugnissen oder Werbeartikeln	Art. 14
Verwarnung	Art. 22
Vollzug	Art. 22
Vordächer	Art. 8
W	
Weltanschauliche Aktionen. Stände	Art. 14
Werbeartikel. Verteilen oder Auflegen	Art. 14
Z	
Zelte	Art. 14
Zirkusse	Art. 14
Zu erneuernde Bewilligungen	Art. 24
Zunftmeisterabholungen	Art. 8
Zuständigkeit	Art. 6
Zwangsweise Räumung und Wiederinstandstellung	Art. 22
Zweck	Art. 1